



Löwenzahnschule

Grundschule Moringen

Löwenzahnschule Moringen, Waldweg 30, 37186 Moringen

An die

Eltern und Erziehungsberechtigten der Schulanfänger 2027

Betr.: Alle Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2020 bis zum 30.09.2021**
geboren sind.

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/2028

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

alle Kinder, die bis zum 30.09.2027 das 6. Lebensjahr vollenden, werden für
das Schuljahr 2027/2028 gesetzlich schulpflichtig und **müssen** in der
zuständigen Grundschule **angemeldet werden**.

In der Anlage finden Sie die Anmeldeunterlagen. Alternativ finden Sie die
Unterlagen **auf der Homepage der Löwenzahnschule** zum Download.

Die folgenden Anmeldeunterlagen sind der Löwenzahnschule **bis spätestens**

Freitag, 17. April 2026

vollständig per Post, per Email oder durch Einwurf in den
Briefkasten der Löwenzahnschule einzureichen:

- das ausgefüllte **Anmeldeformular**
 - von **beiden** Elternteilen unterschrieben
- die **Geburtsurkunde** Ihres Kindes (Kopie)
- einen **Nachweis** über die **Sorgeberechtigung**
(falls vorhanden)
- einen **Nachweis** (Kopie Impfausweis) über die erfolgte
Masernschutzimpfung! (zwingend erforderlich!)
- Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte
(ausschließlich für Buskinder)
- **Schweigepflichtentbindung**

Das **Sprachstands-Feststellungsverfahren** wird vormittags in den
Kindergärten durchgeführt, um Ihre Kinder in ihrem vertrauten Umfeld zu
belassen.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, **können auf Antrag** der Eltern in die
Schule aufgenommen werden.

Wir freuen uns auf Ihre Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B. Ahlf Dörnte, Schulleitung

Waldweg 30
37186 Moringen

0 55 54 / 99 81 90

0 55 54 / 39 00 60

Email:
VGSMoringen@t-online.de

Unser Zeichen: A.-D./Ge.
Datum: 09.02.26

Ihr Zeichen:

Löwenzahnschule

Waldweg 30
37186 Moringen



Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://www.GS-Moringen.de>

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:			
Familienname			
Rufname, Vorname(n)			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
Sprache zu Hause (Verkehrsspr.)			
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> katholisch	<input type="checkbox"/> sonstiges:
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Anschrift - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort (Ortsteil) - Telefon			
E-Mail-Adresse*			
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*			
Fahrschüler/in:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Bemerkungen:			
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name der Einrichtung:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Angabe zur Sorgeberechtigung

Name und Vorname (Mutter)	
Anschrift - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon* - E-Mail*	
Erreichbarkeit in Notfällen:	
Name und Vorname (Vater)	
Anschrift - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon* - E-Mail*	
Erreichbarkeit in Notfällen:	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des anderen Elternteils?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen:

Hinweis: Bitte denken Sie daran jede Datenänderung (Telefonnummer, Wohnort, etc.) zeitnah im Sekretariat mitzuteilen.	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r: _____ Datum, Unterschrift
---	---



Löwenzahnschule - GS Moringen

Waldweg 30, 37186 Moringen

Telefon 0 55 54 / 99 81 90 Fax 0 55 54 / 39 00 60 Email: VGSMoringen@t-online.de

Homepage: www.gs-moringen.de

Schweigepflichtentbindungserklärung (Schulpersonal)

звільнення від конфіденційності(працівники школи)

Name: _____ geb. _____

Hiermit entbinde/n ich/wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Löwenzahnschule Moringen, die im Rahmen des Schulbesuchs involviert sind und die unten aufgeführten Stellen/Personen, zum Zwecke der Klärung relevanter Fragestellungen wechselseitig von der Schweigepflicht:

Цим я/ми звільняю працівників Löwenzahnschule Moringen, які беруть участь у відвідуванні школи, а також органів/осіб, перерахованих нижче, від їх обов'язку зберігати конфіденційність з метою роз'яснення відповідних питань:

Ja Nein

- Ärzte/Ärztinnen/лікарів
- Jugendamt/офіс молоді
- Therapeut/innen/терапевти
- Erzieher/innen/вихователі
- Landkreis Northeim u. Stadt Moringen

Der Informationsaustausch darf erfolgen/Може відбутися обмін інформацією:

- in mündlicher Form (persönlich, telefonisch)/в усній формі (особисто, по телефону)
- in schriftlicher/postalischer Form/Fax/письмово/поштою/факсом
- per E-Mail/електронною поштою

Datum, Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Дата, підпис законного опікуна



Antrag

auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte gem. § 114 des niedersächsischen Schulgesetzes

Bitte in Druckbuchstaben leserlich ausfüllen

Name/Vorname der Schülerin /des Schülers	Straße, Hausnummer
Geburtsdatum	PLZ, Wohnort
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Ortsteil
Kontaktdaten des/der Erziehungsberechtigten (Telefon, E-Mail-Adresse, freiwillige Angabe):	
Die Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte sowie die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bestätigung durch die Schule:

Die Schülerin / Der Schüler besucht die Schulform (GS, HS, RS, OBS, IGS, KGS, Gym)	_____
Die Schülerin / Der Schüler besucht im Schuljahr	_____ die Klasse _____
Schulorganisation	<input type="checkbox"/> Halbtagschule <input type="checkbox"/> offene Ganztagschule <input type="checkbox"/> teilgebundene Ganztagschule <input type="checkbox"/> vollgebundene Ganztagschule
Eine Schülersammelzeitkarte/Chipkarte wird benötigt ab	_____
<input type="checkbox"/> Eine vorläufige Fahrtberechtigung ist dem Schüler ausgehändigt worden.	
Die besuchte Schule ist die nach Schulbezirk zuständige Schule?	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein,	die Schule wird mit Ausnahmegenehmigung der nach Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt zuständigen Schule besucht (Genehmigung ist beigefügt).
<input type="checkbox"/> Nein,	eine Ausnahmegenehmigung ist aufgrund des Wahlrechts nach § 63 Abs. 4 NSchG nicht erforderlich

- Schulstempel -

Unterschrift

Vom Landkreis Northeim auszufüllen:

Datenerfassung erl. :
(Handzeichen/Datum)

**Bitte die Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten
Schülerjahreskarte beachten!!!**

Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte:

Die Schülerjahreskarte ist eine Chipkarte, die fünf Jahre genutzt werden kann. Bei einem Schulwechsel ist die Chipkarte nicht abzugeben. Änderungen auf der Chipkarte erfolgen digital.

Die Schülerjahreskarte ist sofort in der Schule zur Weiterleitung an den Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreis Northeim) abzugeben bei

- Wohnortwechsel außerhalb des Landkreises Northeim
- Sofern Sie aus Gründen (z. B. Bestehen einer Fahrgemeinschaft) nicht mehr genutzt wird

Bei Nichtbeachtung wird der Landkreis Northeim die unnötig entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten zurückfordern. Der Wert einer Schülerjahreskarte bewegt sich zwischen Beträgen von ca. 300,00 € bis 700,00 €.

Bei Verlust der Schülerjahreskarte ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zum Erwerb einer Ersatzschülerjahreskarte auszufüllen und von der Schule bestätigen zu lassen. Für die Ausstellung einer Ersatzschülerjahreskarte, die direkt beim Verkehrsunternehmen erfolgt, ist gemäß den Tarifbestimmungen ein Bearbeitungsentgelt von z. Zt. 30,00 € zu zahlen.

Einsatz der automatisierten Datenverwaltung

Die Schülerjahreskarten werden mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erstellt. Mit Antragstellung gebe ich gleichzeitig meine Einwilligung für die maschinelle Verarbeitung und Speicherung der angegebenen Daten bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Fahrtkostenübernahme. Auf die Datenschutzregelungen wird hingewiesen.

Datenschutzerklärung

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir, der Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, Sie über alle datenschutzrechtlichen Aspekte für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landkreis Northeim
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim
Tel.: 05551-708-0
E-Mail: info@landkreis-northeim.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Northeim:

Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (kAöR)
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Paulinerstraße 14
37073 Göttingen
Telefon: +49 (0551) 384 4125
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogenen Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 31 NSchG, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Ferner dienen die Daten u.a. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonder-pädagogische Unterstützung angewiesen ist, zur Abwicklung der **Schülerbeförderung**, Abrechnung von Gastschul-geldern bei Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen sowie für den Kreisschüler- und Kreiselternrat.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit des Schulbesuches des jeweiligen Kindes sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern die Daten an andere Behörden/Institutionen/etc. weitergeleitet werden:

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten werden auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 NSchG (Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist) und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 NSchG übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen Personen bzgl. ihrer Daten:

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht (Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person), besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung beeinträchtigt wird.

Aufsichtsbehörde für Niedersachsen ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511-120 4500
Fax: 0511-120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de



Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins

1. Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet.

Die Möglichkeit der Einschulung von „Kann“-Kindern, die erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bleibt erhalten.

2. Flexibilisierung des Einschulungstermins

Für Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden. Es handelt sich um die Kinder, die in dem Zeitraum vom 2. Juli bis zum 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben.

3. Regelung für Grundschulen mit Eingangsstufe oder Grundschulen mit einem Schulkindergarten

Die Möglichkeit des Aufschiebens des Schuleintritts gilt auch bei Grundschulen mit Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 NSchG) und Grundschulen mit einem Schulkindergarten (§ 6 Abs. 3 NSchG).

4. Umentscheidungen nach dem 1. Mai

Der Stichtag 1. Mai verbietet es der Schule nicht, Kinder noch nach diesem Termin aufzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten noch umentscheiden sollten. Sie haben bei schuldhafter Versäumnis der Frist allerdings keinen Rechtsanspruch mehr auf die sofortige Einschulung (bzw. im umgekehrten Fall, bei Versäumung der Frist, auf „Aufschieben“).

5. Anrechnung des Aufschiebens des Schulbesuchs auf die Mindestschulzeit

Bei dem Beginn der 9-jährigen Mindestschulzeit im Primarbereich und Sekundarbereich I nach § 66 Satz 3 NSchG ist auf die Einschulung abzustellen.

6. Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.

Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

7. Anforderungen an die Erklärung

Die Erklärung ist von beiden sorgeberechtigten Elternteilen abzugeben. Steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, so genügt die Erklärung dieses Elternteils.

8. Verbleib der Kinder, deren Einschulung um ein Jahr hinausgeschoben wird

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der flexiblen Neuregelung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben ferner darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

Ob ein Kind, dessen Erziehungsberechtigten von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, in seiner bisherigen Einrichtung weiter betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.